

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Ref. 54.5
76247 Karlsruhe

Absender (Stempel)

**Antrag
auf die uneingeschränkte Freigabe radioaktiver Stoffe
nach § 32 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

1. **Antragsteller** (Inhaber der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)):

Name (z.B. der Firma):

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.1 **Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter):**

(bei juristischen Personen oder teilrechtsfähigen Personengesellschaften die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechnigte Person (z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH))

Familienname
des Vertretungsberechnigten:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:
(nur, wenn abweichend von 1.)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. **Angaben zu den bei Antragstellung vorhandenen Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StrlSchG:**

(Bei mehreren Genehmigungen bitte alle Genehmigungen aufführen, für deren genehmigtes Inventar eine Freigabe beantragt wird.)

3. **Stoffe/Gegenstände, für die die uneingeschränkte Freigabe beantragt wird:**

Beschreibung der Stoffe/Gegenstände:

Radionuklide:

4. **Aktivitätsbestimmung:**

Zur Feststellung der Übereinstimmung mit den in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV genannten Freigabewerten, ist die spezifische Aktivität zu bestimmen. Bei Gegenständen mit fester Oberfläche ist zusätzlich die Einhaltung der Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV nachzuweisen.

Bestimmung der spezifischen Aktivität durch Bilanzierung
(Wird die spezifische Aktivität durch Bilanzierung ermittelt, ist die Vorgehensweise bzgl. der Bilanzierung zu beschreiben (z.B. Bestimmung der spezifischen Aktivität aufgrund der Ausgangsaktivität und der Zeit der Zwischenlagerung))

Bestimmung der spezifischen Aktivität und ggf. der Oberflächenkontamination durch Messung:
(Bei mehreren Radionukliden ist das/die zu messende „Leitnuklid(e)“ besonders kenntlich zu machen (z.B. unterstreichen), wenn nicht alle angegebenen Radionuklide gemessen werden können. In diesem Fall sind auch Angaben über den Nuklidvektor zumachen.)

Angaben zu dem/den Messgerät(en) (Gerätebezeichnung(en)):

Nachweisgrenze: (bei mehreren Messgeräten für jedes Messgerät angeben)

verwendete(r) Kalibrierstrahler (Nuklid(e)):

5. **Betriebsanweisung:**

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle Aspekte der Freigabe berücksichtigt, insbesondere

- die innerbetriebliche Organisation,
- die freizugebenden Radionuklide,
- die Bilanzierungs- bzw. Messverfahren (u.a. Messanordnung, Gewichtsbestimmung, Häufigkeit von Kalibriermessungen und Funktionsprüfungen),
- die Sammlung, Lagerung und Kennzeichnung der freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände,
- die Buchführungs- und Mitteilungspflichten.

Diese Betriebsanweisung ist dem Antrag beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten
(Strahlenschutzverantwortlicher)